



Gebührensatzung

für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schönau a. d. Brend (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)¹

vom 26.03.2025

Gemeinderatsbeschluss: 18.03.2025

Die Gemeinde Schönau a. d. Brend erlässt auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Schönau a. d. Brend erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren nach § 1 sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung aufgenommen wird bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen des Kindes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

¹ Um eine bessere Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu erreichen, wurde auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die jeweilige Bezeichnung gilt somit gleichermaßen für das weibliche, das männliche und das diverse Geschlecht.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebühren werden monatlich erhoben. Für angefangene Monate sind die Gebühren vollumfänglich zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht bleibt von krankheits-, urlaubsbedingter oder sonstiger aus persönlichen Gründen bedingter Abwesenheit des Kindes sowie von Schließzeiten der Einrichtung unberührt. Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, können die Gebühren abweichend von Satz 1 im Einvernehmen mit der Gemeinde Schönau a. d. Brend auf Antrag erstattet werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren, wenn die gebuchten Betreuungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.
- (4) Die Gebührenpflicht endet erst mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Bei Ausscheiden während eines Monats sind die Gebühren vollumfänglich zu entrichten.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, anschließend fortlaufend mit Beginn eines jeden Folgemonats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am zehnten Kalendertag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (3) Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist der Gemeinde Schönau a. d. Brend ein Lastschriftmandat für die Gebührenerhebung nach § 1 zu erteilen.
- (4) Bei Schließzeiten nach § 10 Abs. 3 bis 5 der Kindertageseinrichtungssatzung (KitaS) bleibt die Gebührenpflicht vollumfänglich bestehen. Gleiches gilt auch für Betretungsverbote, die durch gesetzlich ermächtigte Behörden angeordnet werden.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühren richten sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 6 Gebührensätze

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Für Kinder im Alter von unter drei Jahren (Kinderkrippe):

Buchungszeit pro Tag	Gebührensatz
über 3 bis 4 Stunden	160,00 €
über 4 bis 5 Stunden	176,00 €
über 5 bis 6 Stunden	192,00 €
über 6 bis 7 Stunden	208,00 €
über 7 bis 8 Stunden	224,00 €
über 8 bis 9 Stunden	240,00 €
über 9 bis 10 Stunden	256,00 €

b) Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten):

Buchungszeit pro Tag	Gebührensatz
über 3 bis 4 Stunden	130,00 €
über 4 bis 5 Stunden	143,00 €
über 5 bis 6 Stunden	156,00 €
über 6 bis 7 Stunden	169,00 €
über 7 bis 8 Stunden	182,00 €
über 8 bis 9 Stunden	195,00 €
über 9 bis 10 Stunden	208,00 €

c) Für Schulkinder (Hort) beträgt die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Monat:

Buchungszeit pro Tag	Gebührensatz
über 2 bis 3 Stunden	100,00 €
über 3 bis 4 Stunden	110,00 €
über 4 bis 5 Stunden	120,00 €
über 5 bis 6 Stunden	130,00 €
über 6 bis 7 Stunden	140,00 €

(2) In den Benutzungsgebühren nach den Abs. 1 ist jeweils ein Spiel- und Materialgeld enthalten.

(3) Besucht ein Kind nach Vollendung des dritten Lebensjahres aus pädagogischen Gründen weiterhin die Kinderkrippe, gilt weiterhin die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 Buchst. a.

(4) Bei Schulkindern (Hort) können abweichend von Abs. 1 Buchst. c für Ferienzeiten gesonderte Buchungszeiten vereinbart werden. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der gebuchten Betreuungstage errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Abrechnungsmonate (Kategorien):

a) Kategorie 1: 15 bis 29 Betreuungstage = ein Abrechnungsmonat

b) Kategorie 2: 30 bis 44 Betreuungstage = zwei Abrechnungsmonate

Hiernach beträgt die Benutzungsgebühr pro Abrechnungsmonat:

Buchungszeit pro Tag	Gebührensatz
über 2 bis 3 Stunden	100,00 €
über 3 bis 4 Stunden	110,00 €
über 4 bis 5 Stunden	120,00 €
über 5 bis 6 Stunden	130,00 €
über 6 bis 7 Stunden	140,00 €
über 7 bis 8 Stunden	150,00 €
über 8 bis 9 Stunden	160,00 €
über 9 bis 10 Stunden	170,00 €

Der sich aus der Differenz zwischen dem regulären Gebührensatz (Abs. 1 Buchst. c) und dem betreffenden Gebührensatz des Abs. 4 ergebende Betrag wird neben dem regulären Gebührensatz (Abs. 1 Buchst. c) monatlich erhoben.

- (5) Für die Tagesverpflegung nach § 16 KitaS wird neben der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 für jeden angefangenen Monat unabhängig von der Buchungszeit des Kindes eine Verpflegungsgebühr in Höhe von 96,00 € erhoben. Abweichend von Satz 1 wird die Verpflegungsgebühr für ein Kind, welches unter Abs. 1 Buchst. a fällt, erstmalig ab dem zweiten Monat nach Aufnahme erhoben.
- (6) Abweichend von Abs. 6 wird für ein Schulkind, das die Einrichtung regelmäßig an nur vier Wochentagen besucht, eine Verpflegungsgebühr in Höhe von 77,00 € erhoben. Besucht ein Schulkind die Einrichtung regelmäßig an nur bis zu drei Wochentagen wird eine Verpflegungsgebühr von 58,00 € erhoben.
- (7) Für ein Schulkind, das die Einrichtung während Ferienzeiten besucht (Abs. 4 und 5), wird für die Tagesverpflegung nach § 16 KitaS eine Verpflegungsgebühr in Höhe von jeweils 4,80 € pro Betreuungstag neben der Benutzungsgebühr zur Zahlung fällig.

§ 7

Gebührenermäßigung

- (1) Der Freistaat Bayern leistet gemäß Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) einen Zuschuss zum Elternbeitrag (Elternbeitragszuschuss). Der Zuschuss wird ab dem 01.09. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung gewährt und wird von der Gemeinde Schönau a. d. Brend automatisch von der Gebühr nach § 6 Abs. 1 Buchst. b in Abzug gebracht.
- (2) Für ein Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr kann gemäß Art. 23a BayKiBiG auf Antrag beim Zentrum Bayern Familie und Soziales ein Zuschuss zum Elternbeitrag gewährt werden (Bayerisches Krippengeld), sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Der Zuschuss wird längstens bis zum 31.08. des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet und wird durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales ausgezahlt.

§ 8

Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühren nach § 6 können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Rhön-Grabfeld – Amt für Jugend und Familie) übernommen werden, sofern die Gebührenbelastungen dem Gebührenschuldner und dem Kind nicht zuzumuten sind.
- (2) Verpflegungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise z. B. von der Bildungsservice-Stelle im Landkreis Rhön-Grabfeld übernommen werden.
- (3) Die Reduzierung der Gebührenschuld bzw. die Kostenerstattung durch die Gemeinde Schönau a. d. Brend erfolgt erst nach Eingang des entsprechenden Bewilligungsbescheids.

§ 9

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde Schönau a. d. Brend alle für die Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte rechtzeitig zu erteilen und hierfür maßgebliche Veränderungen unverzüglich anzuzeigen.

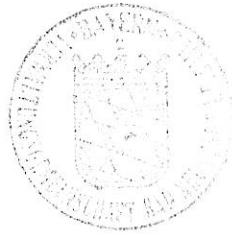
§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Schönau a. d. Brend (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) vom 13.11.2024 außer Kraft.

Schönau a. d. Brend, 26.03.2025
Gemeinde Schönau a. d. Brend



Sonja Rahm
Erste Bürgermeisterin



Beschlossen vom Gemeinderat am: 18.03.2025
Amtlich bekannt gemacht am: 26.03.2025
Vorlage Landratsamt Rhön-Grabfeld am: 26.03.2025